

Entwurf

Betrauungsakt

gegenüber der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr-Kreis GmbH (EN-Agentur) mit der Wahrnehmung von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur im Ennepe-Ruhr-Kreis betraut der Ennepe-Ruhr-Kreis die Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr-Kreis GmbH (EN-Agentur) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauungsakts unter Beachtung der EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben.

I. Sachverhalt

Gesellschafter der EN-Agentur sind:

- | | |
|---|------|
| - der Ennepe-Ruhr-Kreis | 36 % |
| - die kreisangehörigen Städte | |
| Breckerfeld | 1 % |
| Ennepetal | 2 % |
| Gevelsberg | 2 % |
| Hattingen | 4 % |
| Herdecke | 2 % |
| Schwelm | 2 % |
| Sprockhövel | 2 % |
| Wetter | 2 % |
| Witten | 4 % |
| - die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen | 8 % |
| - die Kreishandwerkerschaft Ennepe-Ruhr, Witten | 4 % |
| - die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen | 10 % |
| - die AHE GmbH | 10 % |
| - die Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH | 5 % |
| - der Ennepe-Ruhr Freizeit- und Tourismusverband e.V. | 2 % |

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist es, gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der EN-Agentur, die wirtschaftliche und soziale Struktur des Ennepe-Ruhr-Kreises durch Förderung zu verbessern. Sie soll zum Abbau bestehender und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze beitragen. Die Gesellschaft wird ergänzend und unterstützend zu den wirtschaftsfördernden Aktivitäten der Städte des Kreises und anderer Institutionen im Kreisgebiet tätig. Sie soll die gemeinsame Vertretung der Interessen dieses Raumes fördern.

Wirtschaftsförderung erfolgt im öffentlichen Interesse des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den Zweck der EN-Agentur, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) angemessen Rechnung zu tragen.

II. Rechtliche Würdigung

Vor diesem Hintergrund ergeht auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom dieser Betrauungsakt:

a) Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur im Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt auf der Grundlage des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3), der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

b) Betrauung mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis betraut die EN-Agentur mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Wirtschaftsstruktur im Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Wirtschaftsstruktur ist eine freiwillige Aufgabe des Kreises zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Ennepe-Ruhr-Kreises und zur Sicherung des wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 78 LV NRW, § 2 Abs. 1 KrO NRW. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden ist, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrags und zur Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere nachfolgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben:

- ◆ Aufbau und Pflege eines Informationsverbundes mit dem Kreis, den kreisangehörigen Städten und anderen Institutionen sowie Schaffung von Voraussetzungen für eine verbesserte Kooperation und Arbeitsteilung in der Wirtschaftsförderung
- ◆ Werbung und Information über die Region und ihre Standortvorteile; Anwerbung auswärtiger Unternehmen
- ◆ Unterstützung bei der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung
- ◆ Organisation des Innovations- und Wissenstransfers in der Region
- ◆ Aktivitäten zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz

- ◆ Aktivitäten zur Verbesserung der Fachkräftesituation
- ◆ Bereitstellung von Informationen über öffentliche Förderprogramme und Finanzierungshilfen
- ◆ Förderung von Unternehmensgründungen („Gründungsförderung“)
- ◆ Akquisition von strukturbedeutsamen Projekten für das Kreisgebiet; Managementleistungen für die Realisierung solcher Projekte
- ◆ Identifikation von Unternehmensclustern und regionalen Entwicklungspotentialen sowie Aufbau und Pflege entsprechender Brancheninitiativen und Unternehmensnetzwerke (Kompetenzfeldwirtschaft)
- ◆ Förderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Kreisgebiet durch Unterstützung bei der Entwicklung und Vermarktung von Freizeit- und Tourismusangeboten, Schaffen einer zentralen Informations- und Koordinierungsstelle für den Ennepe-Ruhr-Kreis hinsichtlich der Aufbereitung, der Kooperation und der Vernetzung der touristischen Angebote, Erarbeiten touristischer Informationen, Werbung, Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen touristischen Organisationen

Konkrete Leistungen sind von der EN-Agentur nicht zu erbringen. Absatz 3 soll die Aufgaben der EN-Agentur lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der EN-Agentur überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.

(4) Die EN-Agentur ist berechtigt, für den Gesellschaftszweck Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

(5) Die EN-Agentur kann sonstige Aktivitäten, die dem Unternehmenszweck dienlich sind, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung betreiben.

c) Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung ist auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur innerhalb des Kreisgebiets des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränkt. Räumlich erstreckt sich das Gebiet der Aufgabewahrnehmung auf den Ennepe-Ruhr-Kreis; im Rahmen von interkommunaler Kooperation kann sich der geographische Geltungsbereich in begründeten Fällen auch auf die angrenzenden Regionen erstrecken.

d) Gewährung von Ausgleichsleistungen

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann der EN-Agentur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichsleistungen gewähren.

Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle durch den Ennepe-Ruhr-Kreis unmittelbar oder mittelbar über Tochtergesellschaften gewährten Vorteile jedweder Art.

(2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der EN-Agentur aus der Betrauung nicht. Bereits durch den Ennepe-Ruhr-Kreis gewährte Ausgleichsleistungen werden von dieser Betrauung umfasst. Vom Ennepe-Ruhr-Kreis gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhän-

gig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die EN-Agentur allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

e) Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der EN-Agentur.
- (2) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden, wenn ihre Erforderlichkeit durch die Gesellschaft nachgewiesen wird.
- (3) Die Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungen sowie der Zweck sind durch die EN-Agentur zu dokumentieren.

f) Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die EN-Agentur verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses zu führen.
- (2) Die EN-Agentur hat die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignetes Datenmaterial nachzuweisen.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.

g) Vermeidung von Überkompensation

- (1) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf das Folgejahr möglich und die ordnungsgemäße Mittelverwendung innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird der Ennepe-Ruhr-Kreis im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen.

h) Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

i) Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom bis zum .
- (2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann diesen Betrauungsakt aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Ennepe-Ruhr-Kreis unzumutbar macht oder sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur im Ennepe-Ruhr-Kreis grundlegend ändern.